

# Die Schweiz schwenkt um

Die Schweiz hat offenbar genug von dem gut organisierten Geschäft, das Vereine wie »Dignitas« oder »Exit« mit dem fremden Tod machen. Ende Oktober entsandte der Schweizer Bundesrat zwei Varianten eines Gesetzesentwurfes in die sogenannte Vernehmlassung. Das Ziel: Kommerzielle Suizidbegleitung soll entweder ganz verboten oder aber erheblich erschwert werden.

Von Stefan Rehder

**E**s gibt kein Recht auf Selbstmord. Wäre es anders, gehörte jeder bestraft, der einen Suizidenten vom Strick abschneidet oder aus dem Wasser fischt. Polizisten und Feuerwehrleute müssten Anrufern, die etwa damit drohen, sich von einer Brücke zu stürzen, »viel Erfolg« wünschen, statt den Hörer an einen Psychologen weiterzureichen. Weil dergleichen zwar nicht üblich, das Gegenteil – das Verbot, Beihilfe zum Suizid zu leisten – in liberalen Gesellschaften aber heute auch nicht mehr selbstverständlich ist, ist durchaus bemerkenswert, was sich derzeit in der Schweiz ereignet.

Dort ist Beihilfe zum Selbstmord nämlich laut Artikel 115 des schweizerischen Strafgesetzbuches nur dann strafbar, wenn sie aufgrund »selbstsüchtiger Motive« geleistet wird. Was als »selbstsüchtig« betrachtet werden muss, gilt als umstritten. Dass Menschen Geld dafür verlangen, dass sie anderen einen begleiteten Suizid ermöglichen, gilt prinzipiell bislang nicht als strafwürdig.

Nachdem jedoch der Kanton Zürich Mitte September einen Vertrag mit der Organisation »Exit« über die Durchführung von begleiteten Suiziden schloss, scheinen auch hart gesottene Liberale in der Alpenrepublik Vernunft anzunehmen. Ende Oktober entsandte der Bundesrat, so heißt in der Schweiz die Regierung, einen Gesetzesentwurf in zwei Varianten in die sogenannte Vernehmlassung. Beide scheinen geeignet, dem Geschäft mit dem fremden Tod den Boden zu entziehen.

Die Vernehmlassung bezeichnet die erste Stufe eines Gesetzgebungsverfahrens, das in der Schweiz nur bei Verfassungsänderungen oder als ähnlich bedeutend betrachteten Gesetzesvorhaben zur Anwendung kommt. Dabei leitet das zuständige Departement (Ministerium) einen Vorentwurf des geplanten Gesetzes mitsamt einem erläuternden Bericht den Kantonen, Parteien und betroffenen Ver-

bänden mit der Bitte um Stellungnahme zu. Auch Einzelpersonen, die nicht eigens um eine Stellungnahme gebeten werden, können sich zu Wort melden. Anschließend werden sämtliche eingegangenen Antworten ausgewertet und fließen in die Vorlage ein, die der Bundesrat in das Parlament einbringt, das in der Schweiz auch Bundesversammlung genannt wird. Dabei wird mit dem umständlich erscheinenden Verfahren keineswegs nur das Ziel verfolgt, so viel Sachverstand wie möglich in das Gesetzgebungsverfahren einzubinden; vorrangiges Ziel ist es, dem Parlament durch frühzeitige Konsultation der betroffenen Gruppen eine möglichst »referendumssichere« Vorlage vorzulegen.

Weil das so ist, registrierte Beobachter durchaus mit Erstaunen, dass beide Varianten des Gesetzesentwurfes, welche die zuständige Justizministerin Eveline Widmer-Schlumpf in die Vernehmlassung entsandte, Organisationen wie »Exit« oder »Dignitas«, die in der Schweiz seit mehr als einem Jahrzehnt ihr Unwesen treiben, faktisch den Garaus machen würden. Während die eine Variante ein gesetzliches Verbot von Organisationen vorsieht, die einen begleiteten Suizid offerieren, enthält die andere, vom Bundesrat bevorzugte, derart empfindliche Auflagen, dass bei »Dignitas« und »Exit« sofort geheult und mit den Zähnen geknirscht wurde. Denn danach sollen in der Schweiz künftig »nur« noch Menschen einen begleiteten Suizid vornehmen dürfen, die unheilbar erkrankt sind und deren Leiden nach menschlichem Ermessen in kurzer Zeit zum Tode führt. Chronisch und psychisch Kranke, die einen nicht unerheblichen Teil der Klientel der selbsternannten »Sterbehelfer« ausmachen, schieden damit künftig aus.

Zudem sollen zwei Ärzte, die keinerlei Verbindungen zu Organisationen haben dürfen, zwei getrennte Gutachten anfertigen. Während der eine Arzt dokumen-

tieren soll, dass der Suizidwillige tatsächlich sterbenskrank ist, muss der andere ihm eine uneingeschränkte Urteilsfähigkeit attestieren. Ferner muss der Suizidbegleiter dem Suizidwilligen Alternativen wie ein begleitetes natürliches Sterben mit palliativer Rund-um-Betreuung, etwa in Hospizen, aufzeigen. Auch soll das gesamte Verfahren, angefangen vom Erst-



Eveline Widmer-Schlumpf

kontakt bis zu seinem, wie auch immer gearteten Ende, lückenlos und schriftlich dokumentiert werden. Damit nicht genug: Bei allem, was die Suizidbegleiter tun, sollen sie keinerlei Gegenleistungen annehmen dürfen, welche die tatsächlichen Ausgaben, die ihnen entstehen, übersteigen.

Wie schwer dies in der Praxis wöge, belegen nicht zuletzt die Reaktionen von Organisationen wie »Exit« und »Digni-

tas«. Während der um den Anschein von Seriosität rührend bemühte Verein »Exit« den Gesetzesentwurf eher schlicht, aber dennoch aufschlussreich als »inakzeptabel« bezeichnet, spricht man bei »Dignitas«, wo Transparenz und Seriosität Fremdworte zu sein scheinen, von einem »unerhörten Affront« und droht bereits mit einem »Referendum«.

Mit dem sogenannten fakultativen Referendum können die Schweizer ein von der Bundesversammlung beschlossenes Gesetz mittels eines Volksentscheids im Nachhinein kippen oder aber bestätigen. Damit ein solches fakultatives Referendum – nur bei Verfassungsänderungen ist ein Referendum obligatorisch – durchgeführt wird, müssen die Antragsteller binnen 100 Tagen entweder 50.000 Unterschriften von wahlberechtigten Bürgern vorlegen können oder aber acht Kantone hinter sich bringen. Da allein »Exit« nach eigenen Angaben jedoch bereits über rund 52.000 Mitglieder verfügt, muss mit einem Referendum durchaus gerechnet werden.

Gefürchtet werden muss es indes nicht. Denn wenn sie will, dann verfügt auch in der Schweiz die Regierung über alle Möglichkeiten, um eventuellen Desinformationskampagnen erfolgreich Paroli zu bieten. Und dass es dem Bundesrat offenbar längst nicht mehr am Willen mangelt, den selbsternannten Sterbehelfern das Handwerk zu legen, das hat er soeben bewiesen. Nun darf man auf das Ergebnis der Vernehmlassung gespannt sein. Das wird allerdings dauern. Denn Gelegenheit zur Stellungnahme gibt es noch bis zum 1. März 2010.

Möglicherweise liegt dann auch bereits schon ein Urteil des Schweizer Bundesgerichts in Lausanne vor. An das haben sich Mitte September mit »Human Life International« (HLI-Schweiz), der »Vereinigung Katholischer Ärzte der Schweiz« (VKAS) und der »Schweizerischen Gesellschaft für Bioethik« (SGBE) im Herbst gleich drei Organisationen gewandt, nachdem die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich mit der Organisation »Exit« eine vertragliche »Vereinbarung über die organisierte Suizidhilfe« geschlossen hatte.

Die drei Organisationen begründen ihre Beschwerde mit den Einschätzungen mehrerer Staatsrechtler, denen zufolge die Staatsanwaltschaft – die eigentlich Organisationen wie »Exit« beaufsichtigen soll – ihre Kompetenz mit dem Abschluss der Vereinbarung eindeutig überschritten habe. So hält etwa der Staatsrechtler Rainer Schweizer von der Universität St. Gallen den Vertrag schlicht »für nicht

zulässig«. Schweizer argumentiert, es könne nicht Aufgabe der Staatsanwaltschaft sein, mit einer Vereinbarung die Rechtmäßigkeit einer Organisation abzusichern, »die dauernd am Rande der Legalität tätig ist«.

Wie es in der Einleitung der umstrittenen Vereinbarung heißt, soll ihre Umsetzung dazu dienen, »die Schaffung von Landesregeln für Suizidhilfeorganisationen anzustreben, die mit den Organisati-

Laut den drei Organisationen, die sich eigenem Bekunden zufolge auch für »die Förderung der Palliativmedizin in der Ausbildung von Gesundheitsberufen« einsetzen, könnten stattdessen »die in Deutschland gemachten positiven Erfahrungen mit Hospizen für Sterbende im Endstadium problemlos auf die Schweiz übertragen werden. Damit könnten Suizide vermieden und positive Zeichen gesetzt werden, dass Kranke, Behinderte

DANIEL BENNEN



Der Mensch ist keine Maschine. Deshalb verbietet es sich, bei irreparablen Schäden den Stecker zu ziehen.

onen einvernehmlich abgesprochen sind und von diesen freiwillig übernommen werden, um missbräuchliche Praktiken möglichst zu verhindern«.

Wie die drei Kläger bemängeln, werde mit der Vereinbarung »der ethisch-moralisch äußerst umstrittenen Suizidbeihilfe« ein »staatliches Gütesiegel aufgedrückt«. HLI-Schweiz, VKAS und SGBE kritisieren, die Oberstaatsanwaltschaft Zürich wolle durch die mit »Exit« getroffene Vereinbarung »offensichtlich« Druck auf den Bundesrat ausüben und diesen zu einer »bundesweiten gesetzlichen Regelung« bewegen. Dies wird von den Organisationen zwar nicht ausdrücklich als undemokratisch gebrandmarkt. Jedoch verweisen alle drei nachdrücklich darauf, dass »in einem demokratischen Rechtsstaat nicht umsonst Exekutive, Legislative und die Judikative voneinander getrennt« seien.

und Sterbende von unserer Gesellschaft mitgetragen werden.«

Details zum Inhalt ihrer Beschwerde wollen HLI-Schweiz, VKAS und SGBE allerdings nicht preisgeben. Sie erklärten vielmehr gemeinsam, sich zu dem »laufenden Verfahren vorläufig nicht mehr« äußern zu wollen.

Details finden sich jedoch in der zwölf Seiten umfassenden Vereinbarung der Zürcher Oberstaatsanwaltschaft mit »Exit«. Hier wird unter anderem penibel geregelt, wann einem Suizidwunsch nachgegeben werden kann, welche Mittel dafür bereitzustellen sind, wie hoch die Spesen der Suizidbegleiter sein dürfen, wie Suizide zu dokumentieren sind oder auch, wie in besonderen Fällen vorzugehen sei, und vieles andere mehr.

So heißt es zum Beispiel unter der Ziffer 3.2.2.: »Entschädigungen für Sui-

zidhelfer und Vertrauensärzte von »Exit« sind unter Berücksichtigung von Art. 115 StGB festzulegen. Die Suizidhelfer erhalten je nach Ausmaß ihrer Beiträge jeweils eine Spesenpauschale von maximal Fr. 500 pro Suizidbegleitung.« 500 Schweizer Franken sind derzeit rund 330 Euro.

Zu gewähren ist die Suizidhilfe laut der Vereinbarung nur dann, »wenn der Suizidwunsch aus einem schweren, krankheitsbedingten Leiden heraus entstanden ist.« Dabei hält die Vereinbarung unter

Ein wichtiger Grund für die Vereinbarung sind dem Vernehmen nach die hohen Kosten, die dem Kanton Zürich durch die bisherige Praxis der Überprüfung entstehen. So verursache jeder einzelne Suizidfall dem Kanton Kosten in Höhe von mehreren tausend Franken. Pro Jahr werden im Kanton Zürich rund 200 begleitete Suizide durchgeführt, allein rund ein Drittel davon unter Beteiligung von »Exit«.

Bei den Staatsrechtlern findet das Bemühen des Kantons Zürich, die Kosten

Staat, der so viel Wert auf Liberalität legt wie die Schweiz, ist das ein gutes Zeichen. Eines, das in Europa Schule machen und zu einem Umdenken bei der Bewertung des Suizids führen könnte, der absurderweise vielerorts immer noch als Ausdruck von Freiheit verstanden wird. Dabei sprechen die Fakten eine ganz andere Sprache. Wissenschaftlich scheint längst hinreichend belegt zu sein, dass Suizidwünsche in aller Regel als Folgen physischer Erkrankungen auftreten.

Dass der Suizid in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle offenbar Ausdruck einer geistig-seelischen Erkrankung ist, spricht eigentlich dagegen, ihn als Form der Selbstbestimmung zu betrachten. Wäre es anders, müsste auch der Spirituosenkonsum eines Alkoholkranken konsequenterweise als Ausdruck seiner Willensfreiheit gewertet werden. So kommt etwa eine Meta-Studie aus dem Jahr 2004, bei der die Autoren 27 wissenschaftliche Untersuchungen miteinander verglichen, in denen wiederum insgesamt 3.275 Suizide erfasst wurden, zu dem Ergebnis, dass in 87,3 Prozent der Fälle eine zuvor diagnostizierte psychische Erkrankung Hauptursache für die Selbsttötung war.

Viele Wissenschaftler bestreiten sogar, dass es so etwas wie den sogenannten Bilanzsuizid geben könne. Als »Bilanzsuizid« wird jene Form der Selbsttötung bezeichnet, die auf einem reichlich überlegten Beschluss basieren soll.



Justitia ohne Augenbinde: Sieht die Göttin in der Schweiz doch auf die Person oder vielleicht einfach nur klar?

Ziffer 4.2. ausdrücklich fest: »Der Begriff der Krankheit ist weit auszulegen und umfasst zum Beispiel auch Leiden infolge eines Unfalls oder einer schweren Behinderung.« Unter besonderen Bedingungen sieht die Vereinbarung auch vor, dass »Exit« auch psychisch Kranke (4.4.2) und Demenzkranke (4.4.3) beim Suizid begleiten darf. Nicht einmal der Doppelsuizid wird ausgeschlossen. So heißt es unter Ziffer 4.4.4 wörtlich: »In besonderen Fällen, wie etwa bei geplanten Doppelsuiziden oder suizidwilligen jungen Personen, ist besondere Sorgfalt anzuwenden, insbesondere sind in solchen Fällen zwei Ärzte beizuziehen. Bei Doppelsuiziden müssen die Bedingungen für jede Person einzeln erfüllt sein. Personen ohne schweres körperliches Leiden unter 25 Jahren ist keine Suizidhilfe zu gewähren.«

zu senken, welche die bislang gesetzlich erlaubte Begleitung von Suiziden der öffentlichen Hand verursachen, keine Gnade. Nicht einmal bei solchen, die mit dem derzeitigen Gesetz gut leben können. So äußerte etwa der Berner Juraprofessor Markus Müller die Ansicht, falls es überhaupt etwas zu regeln gebe, sei das »Sache des Gesetzgebers«. Zwar dürfe die Staatsanwaltschaft interne Weisungen für ihre Mitarbeiter erlassen. »Zu Verhandlungen mit Privaten über die Interpretation des geltenden Rechts« sei sie jedoch nicht befugt.

Ob freilich die obersten Richter in Lausanne das genauso sehen, wird sich erst noch zeigen müssen. Der Bundesrat scheint jedoch der Auffassung zu sein, dass die selbsternannten Sterbehelfer den Bogen inzwischen überspannt haben. In einem

#### INFORMATION

##### Artikel 115 StGB

Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord

Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

*Der Art. 115 des Schweizerischen Strafgesetzbuches ist seit dem 1. Januar 2007 in Kraft.*

Dass so etwas möglich ist, halten viele Forscher und Ärzte wie der Stuttgarter Medizin-Professor Johann Christoph Student jedoch für ausgeschlossen. Student: »Unser menschlicher Überlebenstrieb hindert uns daran, uns selbst das Leben zu nehmen. Für den Suizid benötigen wir ein solch enormes Aggressionspotential, das gegen uns selbst gerichtet ist, dass es zu einem derartigen Aggressionsaufbau nur in extremen psychischen Krisen kommt.«